

II-1062P der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4486 /AB

1993 -07- 12

zu 4921 /J

Wien, am 7. Juli 1993
GZ: 10.101/256-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4921/J betreffend lebensmittelrechtlicher Vorschriften, welche die Abgeordneten Schreiner und Mag. Haupt am 7. Juni 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ab wann soll die EG-Frischfleisch-Richtlinie für österreichische Betriebe gelten?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich direkt aus dem Anhang I "Tiergesundheit und Pflanzenschutz", Unterkapitel 1.2 "Öffentliche Gesundheit", Punkt 18 des EWR-Abkommens, wie es am 22. September 1992 im Nationalrat und am 30. September 1992 vom Bundesrat genehmigt wurde.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Gemäß dem EWR-Abkommen wird die Richtlinie 64/433//EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt Nr. 121 vom 29.7.1964) geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (Amtsblatt Nr. L 268 vom 24.9.1991) prinzipiell mit Inkrafttreten des EWR für österreichische Betriebe gelten. In der Richtlinie selbst sind für verschiedene Maßnahmen verschiedene Termine des Inkrafttretens vorgesehen. Gemäß EWR-Abkommen werden wesentliche Bestimmungen mit 9- bzw. 12-monatiger Übergangsfrist wirksam.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Übergangsvorschriften sind vorgesehen?

Antwort:

Wie dem EWR-Abkommen zu entnehmen ist, sind bei der Richtlinie 64/433/EWG keine besonderen Übergangsvorschriften vorgesehen.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Übergangsfristen sind vorgesehen?

Antwort:

Folgende Übergangsfristen sind gemäß EWR-Abkommen vorgesehen:

Für Art. 4 Abschnitt A erster Satz an Stelle des 1. Jänner 1993 der 1. September 1993 und an Stelle des 31. Dezember 1991 der 31. Dezember 1992;

bei Durchführung des Art. 6 Abs. 2 trifft der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten bis zum 1. Jänner 1993 die notwendigen Entscheidungen für die EFTA-Staaten;

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

im Art. 13 Abs. 1 lit. b wird das Datum "1. Juli 1991" durch "1. Jänner 1993" ersetzt.

Punkt 4 der Anfrage:

Ist der freie Warenverkehr österreichischer Produkte im EG-Raum gesichert?

- a) wenn nein, warum nicht?
- b) wenn ja, nach welchen Qualitätsvorschriften?

Antwort:

Bei Inkrafttreten des EWR ist der freie Warenverkehr österreichischer Produkte im gesamten EG-Raum gesichert. Prinzipiell gilt im gemeinsamen Wirtschaftsraum das Herkunftsland-Prinzip, d.h. jeder Produzent, der in einem Land, das dem EWR angehört, ansässig ist, hat das Recht, seine nach den Qualitätsvorschriften seines Heimatlandes hergestellten Produkte in jedem anderen EWR-Land zu verkaufen ohne zusätzliche Bedingungen erfüllen zu müssen.

Für Produzenten, die sich in Zusammensetzung oder Aufmachen ihrer Produkte an den Bestimmungen ihrer Exportländer orientieren wollen, hat der Gesetzgeber bereits 1975 im § 34 des Lebensmittelgesetzes (LMG) vorgesorgt. Dieser sagt im Prinzip aus: "Da Gesundheitsschutz und Hygiene unteilbar sind, d.h. für in- und ausländische Konsumenten in gleichem Maße gelten, sind diesbezügliche österreichische Bestimmungen auf Inlands- und Exportware in gleicher Weise anzuwenden. Bei allen übrigen Bedingungen steht es dem Produzenten frei, seine Ware nach den Bedingungen seines Exportlandes herzustellen. In diesem Fall hat eine Anzeige an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Angabe der Beschaffenheit und Menge der Ware sowie des Zeitraumes der Herstellung zu erfolgen."

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 5 der Anfrage:

Nach welchen Qualitätsvorschriften dürfen Waren in Österreich verkauft werden?

Antwort:

Waren, die in Österreich verkauft werden sollen, müssen prinzipiell den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelgesetzes, den darauf basierenden Durchführungsverordnungen sowie den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen. Jedes Produkt, daß in irgendeiner Art und Weise substantiell von der österreichischen Verkehrsauffassung abweicht, ist nach § 7 Abs. 1 lit. b LMG 1975 deutlich und allgemein verständlich als solches zu kennzeichnen, und zwar unabhängig davon, ob es im Inland oder im Ausland hergestellt wurde.

Punkt 6 der Anfrage:

Können österreichische und EWR-Unternehmen in Österreich zu den gleichen Bedingungen ihre Produkte verkaufen?

a) wenn nein, wie wird man einer Diskriminierung begegnen?

Antwort:

Die EG hat für elf Bereiche der Nahrungs- und Genußmittelbranche vertikale Produktverordnungen erlassen, die in allen Mitgliedsstaaten gültig sind. Österreich hat diese Verordnungen bereits in nationales Recht umgesetzt, was bedeutet, daß bei diesen Produkten "gleiches Recht für alle" gilt - sowohl für inländische Produzenten als auch für solche aus dem EG-Raum. In allen übrigen Produktbereichen gilt in der EG und später auch im EWR das nationale Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 7 der Anfrage:

Werden Sie auf dem Verordnungsweg Ungleichheiten zwischen österreichischen und EWR-Erzeugern ausräumen?

Antwort:

Wie bereits angesprochen, ist in allen Bereichen des Lebensmittelrechts, in denen EG-Gemeinschaftsverordnungen existieren, eine Anpassung der korrespondierenden Bereiche des österreichischen Lebensmittelcodex vorgenommen worden.

Punkte 8 bis 10 der Anfrage:

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, falls Betriebe aufgrund von Ungleichheiten insolvent werden?

Gibt es etwaige Vorkehrungen dafür?

a) wenn nein, warum nicht?

b) wenn ja, welche?

Sieht die Bundesregierung eine besondere Kennzeichnungspflicht für Produkte, die nicht dem österreichischen Standard entsprechen, vor?

Antwort:

Anfragen, die an die Bundesregierung gerichtet werden, sind nicht nur von einem Mitglied der Bundesregierung zu beantworten.

